

**REGLEMENT
FÜR DIE WAHL DER
ARBEITNEHMERVERTRETER IN DEN
STIFTUNGSRAT
DER PENSIONS KASSE
DER BURKHALTER GRUPPE**

**genehmigt vom Stiftungsrat am
25.03.2020**

Wahlreglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Inhalt

1.	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	3
2.	Wahlkreise	3
3.	Vorschlagsrecht	3
4.	Stille Wahl	4
5.	Durchführung der Wahl	4
6.	Ermittlung des Wahlergebnisses	4
7.	Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats	5
8.	Festsetzung des Wahltermins und der Fristen	5
9.	Inkrafttreten.....	5

Wahlreglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

Dieses Wahlreglement regelt die Durchführung der Wahl der Arbeitnehmer-Stiftungsräte gemäss Art. 2 des gültigen Organisationsreglements der Stiftung.

1. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- 1.1. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle aktiven versicherten Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen in ungekündigtem Anstellungsverhältnis.
- 1.2. Wählbar als Mitglied des Stiftungsrats (passives Wahlrecht) sind alle versicherten Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen, welche seit mindestens einem Jahr in der Stiftung versichert sind.

2. Wahlkreise

- 2.1. Damit eine angemessene Vertretung der Regionen im Stiftungsrat gewährleistet ist, werden die wahlberechtigten Arbeitnehmer in Wahlkreise eingeteilt.
- 2.2. Die Wahlkreise sind wie folgt definiert:
 - a) Wahlkreis Region 1
 - b) Wahlkreis Region 2 und 4
 - c) Wahlkreis Region 3 und 5
 - d) Wahlkreis Region 6 und 7
- 2.3. Die Zugehörigkeit zum Wahlkreis leitet sich anhand der Regioneneinteilung der angeschlossenen Firmen der Burkhalter Gruppe ab, in welcher ein versicherter Arbeitnehmer tätig ist.

3. Vorschlagsrecht

- 3.1. Der amtierende, paritätische Stiftungsrat schlägt aus dem Kreis der unter Art. 1 erwähnten versicherten Arbeitnehmer je einen Kandidaten pro Wahlkreis gemäss Art. 2.2 vor.
- 3.2. Der Vorschlag des Stiftungsrats berücksichtigt die Anforderungen und Spezialitäten, welche sich aus dem jeweiligen Wahlkreis ergeben.
- 3.3. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer können pro Wahlkreis einen weiteren Kandidaten gemäss Art. 2.2 zur Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen. Ein vorgeschlagener Kandidat benötigt mindestens zehn Unterstützungen von aktiv wahlberechtigten Arbeitnehmern.

Wahlreglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

4. Stille Wahl

Sofern keine zusätzlichen Wahlvorschläge gemäss Art. 3.3 eingereicht werden, sind die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten in stiller Wahl gewählt.

5. Durchführung der Wahl

- 5.1. Werden innert der vorgegebenen Frist weitere Kandidaten in einem Wahlkreis vorgeschlagen, wird in diesem Wahlkreis eine geheime Wahl durchgeführt.
- 5.2. Die Geschäftsführung der Pensionskasse versendet eine um die vorgeschlagenen Kandidaten erweiterte Liste an die Wahlberechtigten des betroffenen Wahlkreises.
- 5.3. Die wahlberechtigten Arbeitnehmer des Wahlkreises können innerhalb der folgenden drei Wochen nach Zusendung der erweiterten Liste ihre Wahl abgeben.
- 5.4. Die Wahl erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die Geschäftsführung der Pensionskasse wählt ein angemessenes Verfahren, um sicher zu stellen, dass alle versicherten Arbeitnehmer ihr Wahlrecht wahrnehmen können.

6. Ermittlung des Wahlergebnisses

- 6.1. Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt durch Stimmzähler, welche von der Geschäftsführung der Pensionskasse bestimmt werden.
- 6.2. Die Stimmzähler sind von der Wahl ausgeschlossen (aktives und passives Wahlrecht).
- 6.3. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle eingegangenen, gültigen Wahlzettel zu zählen.
- 6.4. Wahlzettel sind ungültig, wenn
 - a) ein nicht offizieller Wahlzettel benutzt wurde;
 - b) der Wahlzettel Bemerkungen enthält;
 - c) der Wahlzettel nicht innert der vorgegebenen Frist eintrifft.
- 6.5. Als Mitglieder des Stiftungsrats für den jeweiligen Wahlkreis gewählt sind die Kandidaten, auf die in ihrem Wahlkreis am meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6.6. Nach Auszählung der Stimmen erstellt die Geschäftsführung ein Protokoll über die durchgeführte Wahl zuhanden des amtierenden und des neu gewählten Stiftungs-

Wahlreglement der Pensionskasse der Burkhalter Gruppe

rats und veröffentlicht die Wahlergebnisse auf der Webseite der Pensionskasse bis spätestens einen Monat nach der Wahl.

7. Ausscheiden von Mitgliedern des Stiftungsrats

- 7.1. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus, so wird im Wahlkreis, den der scheidende Stiftungsrat vertrat, eine Ersatzwahl durchgeführt.
- 7.2. Die Ersatzwahl wird gemäss den vorgenannten Bestimmungen durchgeführt.

8. Festsetzung des Wahltermins und der Fristen

Der amtierende Stiftungsrat beschliesst spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer das Vorgehen gemäss diesem Wahlreglement.

9. Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement wurde vom Stiftungsrat mit Beschluss vom 25. März 2020 verabschiedet und tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. April 2005.

Zürich, 25. März 2020

Der Stiftungsrat